

## 405 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

4. 5. 1961

### Regierungsvorlage

#### DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ARGENTINA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

The Government of Argentina and the other governments on behalf of which this Declaration has been accepted (the latter governments being hereinafter referred to as the "participating governments"),

CONSIDERING that the Government of Argentina on 21 September 1960 made a formal request to accede to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the "General Agreement") in accordance with the provisions of Article XXXIII of the General Agreement, and that that Government will be prepared to conduct the tariff negotiations with contracting parties, which it is considered should precede accession under Article XXXIII, as soon as its new customs tariff enters into force,

CONSIDERING the desirability of Argentina, an important trading country which is a signatory of the Montevideo Treaty of 18 February 1960, currently being considered by the CONTRACTING PARTIES, being invited to accede provisionally to the General Agreement as a step towards its eventual accession pursuant to Article XXXIII:

1. DECLARE that, pending the accession of Argentina to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII, which will be preceded by the conclusion of tariff negotiations with contracting parties to the General Agreement, the commercial relations between the participating governments and Argentina shall be based upon the General Agreement, subject to the following conditions:

(a) The Government of Argentina shall apply provisionally and subject to the provisions of this Declaration (i) Parts I and III of the General Agreement, and (ii) Part II of the General

(Übersetzung.)

#### DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT ARGENTINIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELS- ABKOMMEN

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierung von Argentinien am 21. September 1960 ein formelles Ansuchen um Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (in der Folge als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels XXXIII des Allgemeinen Abkommens stellte, und besagte Regierung bereit ist, jene Zolltarifverhandlungen mit den Vertragsstaaten durchzuführen, die einem Beitritt nach Artikel XXXIII vorauszu-gehen haben, sobald der neue argentinische Zolltarif in Kraft tritt,

MIT RÜCKSICHT darauf, daß es wünschenswert erscheint, Argentinien, ein im Welthandel wichtiges Land und Signatar des Vertrages von Montevideo vom 18. Feber 1960, der zur Zeit von den VERTRAGSSTAATEN geprüft wird, zum vorläufigen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen einzuladen, als einem Schritt zu einem engültigen Beitritt gemäß Artikel XXXIII;

1. ERKLÄREN die Regierung Argentinien und die anderen Regierungen, in deren Namen diese Deklaration angenommen wurde (die letzteren im folgenden als „teilnehmende Regierungen“ bezeichnet), daß, solange der Beitritt Argentinien nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII, dem der Abschluß von Zolltarifverhandlungen mit Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens vorauszu-gehen haben wird, in Schwebe ist, die Handelsbeziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen und Argentinien auf dem Allgemeinen Abkommen basieren werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen:

a) die Regierung von Argentinien wird vorläufig und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Deklaration i) die Teile I und III des Allgemeinen Abkommens und ii) Teil II des

2

Agreement to the fullest extent not inconsistent with its legislation existing on the date of this Declaration; the obligations incorporated in paragraph 1 of Article I of the General Agreement by reference to Article III thereof and those incorporated in paragraph 2(b) of Article II by reference to Article VI shall be considered as falling within Part II of the General Agreement for the purpose of this paragraph.

(b) While Argentina under the most-favoured-nation provisions of Article I of the General Agreement will receive the benefit of the concessions contained in the schedules annexed to the General Agreement, it shall not have any direct rights with respect to those concessions either under the provisions of Article II or under the provisions of any other Article of the General Agreement.

(c) In each case in which paragraph 6 of Article V, subparagraph 4(d) of Article VII, and subparagraph 3(c) of Article X of the General Agreement, refer to the date of that Agreement, the applicable date in respect of Argentina shall be the date of this Declaration.

(d) Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of Article I of the General Agreement, this Declaration shall not require the elimination by the Government of Argentina of any preferences in respect of import duties or charges accorded by Argentina exclusively to one or more of the following countries: Bolivia, Brazil, Chile, Paraguay, Peru, and Uruguay; provided, however, that these preferences do not exceed the levels in effect on the date of this Declaration. Moreover, it shall not prevent the modification of such preferences accorded to Bolivia provided that the general level of such modified preferences does not differ substantially from the general level of the preferences accorded by Argentina to Bolivia on the date of this Declaration. Nothing in this paragraph will affect the right of Argentina to benefit from the provisions of the General Agreement relating to the formation of a free-trade-area.

(e) The provisions of the General Agreement to be applied by Argentina shall be those contained in the text annexed to the Final Act of the second session of the Preparatory Committee of the United Nations Conference on Trade and Employment as rectified, amended, supplemented, or otherwise modified by such instruments as may have become effective by the date of this Declaration.

Allgemeinen Abkommens im gesamten Ausmaß, welches mit der zum Zeitpunkt dieser Deklaration bestehenden argentinischen Gesetzgebung vereinbar ist, anwenden; die in Artikel I Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens gemäß einer Bezugnahme auf Artikel III desselben enthaltenen Verpflichtungen sowie jene Verpflichtungen, die gemäß einer Bezugnahme auf Artikel VI in Artikel II Absatz 2 (b) enthalten sind, werden für die Zwecke dieses Absatzes als zum Teil II des Allgemeinen Abkommens gehörig betrachtet werden.

b) Während Argentinien nach den Meistbegünstigungsbestimmungen des Artikels I des Allgemeinen Abkommens die Konzessionen, die in den an das Allgemeine Abkommen angeschlossenen Listen enthalten sind, genießen wird, wird es keine unmittelbaren Rechte bezüglich dieser Konzessionen nach Artikel II oder irgend einem anderen Artikel des Allgemeinen Abkommens haben.

c) In jedem Fall, in welchem in Artikel V Absatz 6, in Artikel VII Unterabsatz 4 (d) und in Artikel X Unterabsatz 3 (c) des Allgemeinen Abkommens auf das Datum dieses Abkommens Bezug genommen wird, ist für Argentinien das Datum dieser Deklaration anzuwenden.

d) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens erfordert diese Deklaration nicht die Beseitigung von Präferenzen durch die Regierung Argentiniens betreffend Einfuhrzölle oder Abgaben, die von Argentinien ausschließlich einem oder mehreren der folgenden Staaten gewährt wurden: Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru und Uruguay; hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Präferenzen nicht die zum Zeitpunkt der Deklaration bestehende Höhe überschreiten. Weiters wird diese Deklaration die Abänderung der Präferenzen gegenüber Bolivien nicht behindern, vorausgesetzt, daß die allgemeine Höhe der abgeänderten Präferenzen nicht wesentlich von der allgemeinen Höhe der seitens Argentiniens an Bolivien zum Zeitpunkt der Deklaration gewährten Präferenzen abweicht. Nichts in diesem Absatz wird das Recht Argentiniens beeinträchtigen, aus den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens bezüglich Bildung einer Freihandelszone Nutzen zu ziehen.

e) Die von Argentinien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens werden diejenigen sein, welche in dem Text enthalten sind, der der Schlußakte der zweiten Tagung des Vorbereitenden Ausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Beschäftigung angeschlossen ist, und zwar in dem durch vertragliche Instrumente, die zum Zeitpunkt dieser Deklaration in Kraft stehen, berichtigten, geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Wortlaut.

2. REQUEST the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the "CONTRACTING PARTIES") to perform such functions as are necessary for the implementation of this Declaration.

3. This Declaration, which has been approved by the CONTRACTING PARTIES by a two-thirds majority shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Argentina, by contracting parties to the General Agreement and by any governments which shall have acceded provisionally to the General Agreement.

4. This Declaration shall become effective between Argentina and any participating government on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of both Argentina and that government; it shall remain in force until the Government of Argentina accedes to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII thereof or until 31 December 1962 whichever date is earlier, unless it has been agreed between Argentina and the participating governments to extend its validity to a later date.

5. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES shall promptly furnish a certified copy of this Declaration, and a notification of each acceptance thereof, to each government to which this Declaration is open for acceptance.

DONE at Geneva this eighteenth day of November one thousand nine hundred and sixty, in a single copy in the French and English languages, both texts authentic.

2. ERSUCHEN die Regierung Argentiniens und die teilnehmenden Regierungen die VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens (im folgenden die „VERTRAGSSTAATEN“ genannt), die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Deklaration zu treffen.

3. Diese Deklaration, welche von den VERTRAGSSTAATEN mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde, wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN hinterlegt werden. Sie liegt zur Annahme, durch Unterzeichnung oder auf eine andere Art, durch Argentinien, durch Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens oder durch Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetreten sind, auf.

4. Diese Deklaration wird zwischen Argentinien und jeder teilnehmenden Regierung am 30. Tag nach dem Tag der Annahme durch Argentinien und durch die betreffende Regierung in Kraft treten; sie bleibt in Kraft, bis die Regierung Argentiniens dem Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1962, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, es sei denn, Argentinien und die teilnehmenden Regierungen kommen überein, die Geltungsdauer der Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern.

5. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN wird unverzüglich eine beglaubigte Kopie dieser Deklaration und eine Verständigung über jede Annahme jeder Regierung, der die Deklaration zur Annahme offensteht, übermitteln.

GESCHEHEN in Genf am 18. November neunzehnhundertsechzig in einfacher Ausfertigung, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

## Erläuternde Bemerkungen

Anlässlich der ersten Tagung des im Zuge der 16. GATT-Tagung geschaffenen GATT-Rates brachte ein Vertreter Argentiniens den Wunsch seiner Regierung zum Ausdruck, dem GATT beizutreten. Diese Bestrebungen der argentinischen Regierung stehen mit der in den letzten Jahren erfolgten Neuorientierung der argentinischen Handelspolitik in engem Zusammenhang. Durch die Teilnahme an internationalen Wirtschaftsorganisationen soll die Zielsetzung

wirksam gefördert werden, den argentinischen Außenhandel nach den Grundsätzen des Multilateralismus abzuwickeln.

Das Beitrittsansuchen der argentinischen Regierung wurde vom GATT-Rat positiv beurteilt und zur weiteren Überprüfung zunächst einer besonderen Arbeitsgruppe zugewiesen. Nach den GATT-Regeln wird der Beitritt eines Landes im allgemeinen an die erfolgreiche Abwicklung von Zolltarifverhandlungen geknüpft.

Bei der Überprüfung des Beitrittsansuchens mußte daher auf das argentinische Zollsystem und die Aussichten für die baldige Abhaltung von Zolltarifverhandlungen Bedacht genommen werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß der gegenwärtige argentinische Zolltarif zusammen mit dem in Argentinien derzeit gehandhabten System von Importaufschlägen keine geeignete Verhandlungsunterlage darstellt. Eine Zolltarifreform ist in Argentinien jedoch in Vorbereitung, die parlamentarische Behandlung des neuen Zolltarifes muß allerdings noch zu Ende geführt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt, in dem der neue argentinische Zolltarif als Verhandlungsunterlage vorliegen wird, wird die Eröffnung jener Zolltarifverhandlungen möglich sein, die die Voraussetzung für den definitiven Beitritt darstellen.

Um Argentinien möglichst bald in eine nahe Zugehörigkeit zum GATT zu bringen, wurde seitens der Vertragsstaaten des GATT anlässlich der Herbstsession 1960 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der besonderen Arbeitsgruppe ein Deklarationsentwurf, betreffend die vorläufige Mitgliedschaft Argentinien, genehmigt und zur Unterzeichnung aufgelegt. Diese Deklaration folgt im wesentlichen dem Beispiel ähnlicher Instrumente, wie sie für die Schaffung der vorläufigen Mitgliedschaft Israels und Tunesiens im GATT ausgearbeitet worden waren.

Die Deklaration geht von der Bereitwilligkeit Argentinien aus, die definitive Mitgliedschaft nach Inkrafttreten seines neuen Zolltarifes zu erwerben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Handelsbeziehungen zwischen den Annahmestaaten der Deklaration und Argentinien auf dem GATT-Abkommen basieren. Dies bedeutet, daß Argentinien die Einfuhren aus den Annahmestaaten nach den im GATT-Abkommen verankerten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und insbesondere nach der Meistbegünstigungsklausel des Artikels I behandeln wird. Andererseits wird Argentinien durch die Deklaration berechtigt sein, die in den GATT-Listen enthaltenen Zollzugeständnisse nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung und auch die GATT-Liberalisierung in Anspruch zu nehmen. Argentinien erhält jedoch in zollpolitischer Hinsicht keine unmittelbaren Verhandlungsrechte nach Artikel II und anderen einschlägigen Bestimmungen des GATT-Abkommens. Die zwischen

Argentinien und gewissen anderen lateinamerikanischen Staaten bestehenden Präferenzen bleiben gewahrt.

Die Verpflichtungen Argentinien werden in Abs. 1 lit. e der Deklaration in der Form zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des GATT-Abkommens, die von Argentinien anzuwenden sein werden, jene sind, die in dem Text der Schlußakte der zweiten Tagung des Vorbereitenden Komitees der Konferenz der Vereinten Nationen, betreffend Handel und Beschäftigung (Weltwirtschaftskonferenz von Havanna), enthalten sind, und zwar in der durch spätere vertragliche Instrumente bis zum Datum der Deklaration abgeänderten Form.

Der Text der erwähnten Schlußakte stellt das ursprüngliche GATT-Abkommen dar; die späteren vertraglichen Instrumente, die zu einer Abänderung des ursprünglichen GATT-Abkommens geführt haben, sind die Revisionsprotokolle des GATT, soweit sie zum Datum der Deklaration in Kraft stehen. Die Verpflichtungen Argentinien entsprechen somit im allgemeinen den Verpflichtungen der Vertragsstaaten des GATT.

Die Deklaration tritt jeweils zwischen dem betreffenden Annahmestaat und Argentinien am 30. Tag nach Annahme durch diese beiden Staaten in Kraft. Sie bleibt bis zum endgültigen Beitritt Argentinien nach Artikel XXXIII oder bis zum 31. Dezember 1962 wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Unter Umständen kann eine Erstreckung dieser Frist vereinbart werden.

Auf Grund einer Entscheidung der Vertragsstaaten des GATT nehmen Vertreter Argentinien an den Tagungen der Vertragsstaaten und der von ihnen eingesetzten Organe teil.

Die Deklaration, betreffend die vorläufige Mitgliedschaft, wurde namens Österreichs von Gesandten Dr. Treu am 25. November 1960 unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Da der Deklaration im Hinblick auf die Erräumung der Bestimmungen des GATT-Abkommens, insbesondere der Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle, gesetzändernder Charakter zukommt, bedarf sie zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe.